



Vereinigung Supply – Logistik – Transport
Association Supply – Logistique – Transport
Associazione Supply – Logistica – Trasporti
Association Supply – Logistics – Transport

SWISS SUPPLY
Kronenplatz 14
8953 Dietikon
+41 44 745 10 42

mail@swiss-supply.ch
swiss-supply.ch

Dietikon, 26. März 2021

Statuten SWISS SUPPLY

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen **SWISS SUPPLY** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

SWISS SUPPLY hat seinen Sitz in Dietikon.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

SWISS SUPPLY hat zum Ziel, das Ansehen von Logistik, Supply Chain und Transport in der Schweiz zu fördern und bezweckt die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit:

- über die grundsätzliche Bedeutung der Wertschöpfungsketten (mit den Teilprozessen Supply Chain, Beschaffung, Logistik, Lagerung, Transport sowie internationale Spedition und Entsorgung/Recycling),
- über den Beitrag der für die Güterversorgung und Entsorgung/Recycling zuständigen Branchen für Wirtschaft und Gesellschaft sowie
- über die Vielseitigkeit der Berufsbilder und Karrieremöglichkeiten innerhalb dieser Branchen und Funktionen.

SWISS SUPPLY übernimmt eine koordinative Rolle gegenüber den Mitgliedern und plant, organisiert und unterstützt in Abstimmung mit den Mitgliedern Aktivitäten zur Ziel- und Zweckerreichung.

III. MITTEL

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt SWISS SUPPLY über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Spenden
- d) Weitere Finanzierungen

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglied von SWISS SUPPLY kann werden, wer Ziel und Zweck von SwissSupply anerkennt und zu fördern bereit ist. Mitglieder können ausschliesslich Verbände und Institutionen (juristische Personen) werden.

Die Mitglieder werden jeweils durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person vertreten. Bei den Vertretungspersonen muss es sich um Mitglieder der jeweiligen operativen oder strategischen Leitung handeln. Die Vertretungspersonen üben die Vereinsrechte im Namen des von ihnen jeweils vertretenen Mitglieds aus.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich, unter Angabe der Vertretungsperson, an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Mitglieds

Der Austritt muss gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn er bzw. sie sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder die Interessen von SWISS SUPPLY anderweitig schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem bzw. dieser schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V. ORGANE

Art. 7

Die Organe von SWISS SUPPLY sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)

VI. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Das oberste Organ von SWISS SUPPLY ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (auch per E-Mail) an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- f) Festlegung der Mitglieder- und Gönnerkategorien sowie der entsprechenden Beiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung von SWISS SUPPLY und die Verwendung des Liquidationserlöses

VII. VORSTAND

Art. 11

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 10 von der Generalversammlung gewählten Vertretungspersonen zusammen. Jedes Mitglied darf nur mit einer Vertretungsperson im Vorstand vertreten sein.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt mindestens einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung jeweils einen Vorschlag für die Wahl eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin. Der jeweilige Vorschlag folgt einem vom Vorstand definierten Turnus, der vorsieht, dass jedes Vorstandsmitglied bzw. das von ihr vertretene Mitglied je zwei Jahre die Präsidentschaft inne hat. Nach Ablauf des Turnus beginnt er von vorne. Die Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin ist maximal einmal möglich.

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) und anlässlich von Videokonferenzen gültig.

Art. 14

Der Vorstand vertritt SWISS SUPPLY nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind kollektivzeichnungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung von SWISS SUPPLY, wobei er sie gestützt auf ein zu erlassendes Organisations- und Geschäftsführungsreglement delegieren kann.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Fachgruppen, Kommissionen und Beiräte einsetzen.

Art. 15

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Grössere Spesenauslagen werden mit Beschluss des Vorstands vergütet.

VIII. REVISIONSSTELLE

Art. 17

Sind von folgenden drei mindestens zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss SWISS SUPPLY seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, welches einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 18

Als Revisionsstelle können ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

IX. HAFTUNG

Art. 19

Für die Schulden von SWISS SUPPLY haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

X. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Die Auflösung von SWISS SUPPLY kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 21

Im Falle der Auflösung von SWISS SUPPLY kommt der Liquidationserlös einer Organisation oder mehreren Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugute.

XI. INKRAFTTRETEN

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.3.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Dietikon, 26. März 2021



Jörg Mathis, Präsident



Andreas König, Protokollführer